

Zusätzliche Angaben im Rahmen der Vorabbekanntmachung nach
Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß § 8a Abs. 2 i. V.
m. § 13 Abs. 2a Personenbeförderungsgesetz

für den Nachtexpress im Landkreis Traunstein

Stand: 21.09.2023



Aufgabenträger:

Landkreis Traunstein

Papst-Benedikt-XVI.-Platz

83278 Traunstein

I. Vorbemerkungen

Als zuständige Behörde beabsichtigt der Landkreis Traunstein mit Wirkung zum 01.05.2024 die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages für Verkehrsleistungen als Nachtexpress.

Als Bedienegebiet sind 5 feste Linienwege mit festen Haltestellen festgelegt.

Mit Beginn der Corona-Pandemie wurde der Betrieb auf den fünf Nachtexpress-Linien im Landkreis Traunstein eingestellt. Mit diesem Nachtexpress-Netz konnte der ÖPNV jeweils in der Nacht von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag zum Besuch von kulturellen Veranstaltungen sowie zur Freizeitgestaltung genutzt werden. Seit dem Ende der Corona-Pandemie ist wieder ein großes Interesse in der Bevölkerung an der Wiederaufnahme des Nachtbus-Liniennetzes erkennbar und es besteht somit ein wesentliches Verkehrsbedürfnis.

II. Grundsätzliches

Dieses Dokument enthält die zusätzlichen Angaben im Rahmen der Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 i. V. m. § 8a Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz für den Nachtexpress. Auf die Ausführungen in der Vorabbekanntmachung, insbesondere zur eigenwirtschaftlichen Genehmigungserteilung, wird ausdrücklich verwiesen.

III. Anforderungen für Beförderungsentgelt

Das Verkehrsunternehmen hat folgende Tarife anzuwenden/anzuerkennen und zu verkaufen:

- Für den Nachtexpress ist ein eigener Tarif anzuwenden. Dieser ist unabhängig von den im Landkreis Traunstein vorhandenen Tarifen.
- Gültig sind die Beförderungsbedingungen gemäß Anlage 1 sowie die vorgenannten Tarife gemäß Anlage 2 angeben.
- Fahrscheine sind in der App zu verkaufen (Fahrtbuchung). Die Bezahlung kann entweder per App und bar in den Fahrzeugen erfolgen.
- Das Deutschlandticket wird mit Komfortzuschlag i.H.v. 2,- Euro für die einfache Fahrt und 3,50 Euro für die Hin- und Rückfahrt anerkannt.
- Der eigene Tarif des Nachtexpresses ist auf den regulären ÖPNV-Linien im Landkreis Traunstein nicht gültig.

IV. Anforderungen an den Fahrplan

Für den Bedarfsverkehr gibt es einen Linienverlauf. Das Bedienkonzept sieht einen linienbezogenen Bedarfsverkehr vor – also einen Rufbus auf einer Linie. Die Linienverläufe sind in Anlage 3 dargestellt.

V. Einzusetzende Fahrzeuge, Fahrzeuganforderungen

Im Betrieb sind Fahrzeuge mit acht Fahrgastplätzen inklusive einem Platz für Rollstuhlfahrer einzusetzen. Die Fahrzeuge müssen mindestens der Schadstoffklasse Euro VI entsprechen. Das Fahrzeug muss über eine automatisch geregelte Klimaanlage verfügen.

Im Weiteren sind vereinzelt auch Busse mit mindestens 20 Fahrgastplätzen einzusetzen.

Um den Nachtexpress als solchen zu kennzeichnen, ist das Fahrzeug auf jeder regulären Fahrt zwingend mit einer Magnettafel oder Folie zu versehen bzw. in der Fahrtzielanzeige als Nachtexpress zu benennen.

Von besonderer Bedeutung ist die Barrierefreiheit. Die Beförderung von Kinderwägen und mobilitätseingeschränkten Personen muss bei allen eingesetzten Fahrzeugarten sichergestellt werden. Auch die möglicherweise erforderliche sichere Beförderung von im Rollstuhl sitzenden Personen, sofern diese den Rollstuhl nicht verlassen und einen gewöhnlichen Sitzplatz einnehmen können, muss sichergestellt werden.

VI. Anforderungen für sonstige Standards

1. Fahrpersonal

Das Verkehrsunternehmen setzt nur Fahrpersonal ein, das die im Fahrdienst notwendigen allgemeinen Kenntnisse und Vorschriften besitzt.

Das Verkehrsunternehmen stellt sicher, dass das von ihm eingesetzte Fahrpersonal zum gewerblichen Führen eines Kraftfahrzeugs und im Besitz einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist. Das Vorhandensein eines gültigen Führerscheins, mindestens der Fahrerlaubnisklasse B und wenn erforderlich der Fahrerlaubnisklasse D oder D1, ist bei allen Mitarbeitenden im Fahrdienst entsprechend § 21 StVG regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren. Bei der Beförderung von Personen in einem Fahrzeug mit maximal 8 Fahrgastsitzplätzen muss der Fahrer im Besitz eines Personenbeförderungsscheines (P-Schein) sein.

Das Verkehrsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrpersonal die folgenden Anforderungen erfüllt:

- gepflegtes Erscheinungsbild und angemessene Kleidung und Schuhwerk,
- höfliches, freundliches Verhalten gegenüber den Fahrgästen,
- angemessenes und deeskalierendes Verhalten in Stresssituationen,
- erhöhte Aufmerksamkeit bezüglich der Sicherheit der Fahrgäste,
- Hilfsbereitschaft und Unterstützung durch den Fahrer beim Einstieg von mobilitätseingeschränkten Fahrgästen,
- Sicherung der Mobilitätshilfen während der Fahrt,
- Umsichtigkeit gegenüber Fahrgästen, die an der Haltestelle warten oder heraneilen,
- besondere Aufmerksamkeit für Fahrgäste mit Handicap und minderjährige Fahrgäste (Diese dürfen von der Fahrt bzw. Weiterfahrt nicht ausgeschlossen werden, auch nicht bei Verstoß gegen die allgemeinen Beförderungsbedingungen. Bei wiederholtem Verstoß trotz höflicher Ermahnung sind die Personalien festzustellen, notfalls unter Hinzuziehung der Polizei.),
- rücksichtsvolle, vorausschauende und energiesparende Fahrweise,
- Kenntnisse über Beförderungsbedingungen und Tarif des bedienten Gebietes,
- Fähigkeit zu Tarif- und Fahrplanauskünften über die Anschlussmöglichkeiten,
- Vertrautheit mit der Handhabung der elektronischen Bordgeräte,
- ausreichende Kenntnis des Bedienegebietes,
- Unterlassen von Rauchen, Alkohol und Musik hören im Bus,

- Nutzung des Telefons oder Smartphones nicht für private Zwecke (Erlaubt sind Betriebsfunk sowie das Telefonieren aus betrieblich notwendigen Gründen unter Beachtung von § 23 Absatz 1a StVO und an Endhaltestellen.),
- Beherrschen der deutschen Sprache in Wort und Schrift gut bzw. sehr gut,
- Reparaturmeldungen an die Werkstatt, Schadensmeldungen bei Unfällen und sonstige interne Kommunikation in deutscher Sprache ohne Gefährdung der Sicherheit des Fahrbetriebes

2. Betriebszeiten und Buchung der linienbezogenen Bedarfsverkehre

Die Buchung von Fahrtwünschen ist ausschließlich per Mobilitätsapp "Wohin-Du-Willst" vorgesehen.

Für die digitale Buchung stellt der Landkreis Traunstein die Mobilitätsplattform "Wohin-Du-Willst" zur Verfügung. Über die App können die Bürgerinnen und Bürger Fahrtwünsche jederzeit digital buchen. Im Rahmen des Buchungsprozesses ist bei allen Buchungskanälen abzufragen, ob ein Beförderungsbedarf für mobilitätseingeschränkte Personen mit Kinderwägen und Rollstühlen oder für Fahrgäste mit größerem Gepäck vorhanden ist.

Die Nachtexpress-Busse verkehren in folgenden Zeiträumen:

- Freitag auf Samstagnacht: 22:00 – 04:00 Uhr
- Samstag auf Sonntagnacht: 22:00 – 04:00 Uhr

3. Verkehrsmanagement

Ein Verkehrsleiter nach VO (EG) Nr. 1071/2009 ist zu benennen. Eine Leitstelle oder ein verantwortlicher Disponent steht im ständigen Kontakt mit den Fahrern per Funk oder Mobiltelefon. Die Leitstelle muss während der Betriebszeiten besetzt sein. Der Disponent/die Betriebsleitstelle muss vom Verkehrsunternehmen ermächtigt und in der Lage sein, abschließende Entscheidungen zur Beseitigung der Betriebsstörung bzw. zur Sicherung der Weiterbeförderung der Fahrgäste zu treffen, sowie entsprechende Weisungen an das Fahrpersonal zu geben.

Die Aufgabe des Disponenten bzw. der Leitstelle besteht in der Gewährleistung des ordnungsgemäßen Fahrbetriebes. Der zuständige Disponent bzw. die Leitstelle sind insbesondere dafür verantwortlich, dass

- im Falle von Betriebsstörungen die betreffenden Abhilfemaßnahmen eingeleitet werden,
- Entscheidungen zur Weiterbeförderung der Fahrgäste bei Anschlussversäumnissen oder Betriebsstörungen getroffen werden und
- das Fahrpersonal unverzüglich über aktuelle Verkehrssituationen informiert wird.

Die Leitstelle oder der verantwortliche Disponent überwacht zudem während der gesamten Betriebszeit die Anschlusssicherung und stellt eine angemessene Wartezeit für Verspätungsfälle sicher.

4. Betriebsstörungsmanagement

Dem Verkehrsunternehmen obliegt die Planung von Ersatzfahrplänen bei absehbaren Betriebsstörungen (z.B. Straßensperrungen, Baumaßnahmen etc.) und entsprechende Information der Fahrgäste an allen Haltestellen der betroffenen Linie (Aushang). Solche Ersatzfahrpläne sind rechtzeitig, bis mindestens eine Woche vor Inkrafttreten der Änderungen bzw. bei kurzfristig

angekündigten Maßnahmen einen Tag nach Bekanntwerden des Ereignisses, an die Fahrgäste in geeigneter Weise zu kommunizieren. Bei nicht absehbaren Betriebsstörungen obliegt dem Verkehrsunternehmen die Information der Fahrgäste über die Art der Störung, ihre voraussichtliche Dauer und Auswirkung sowie insbesondere über alternative Bedienungen bei nicht planbaren Betriebsstörungen. Bei hoher Verspätung oder Fahrtausfall ist eine Weiterbeförderung der Fahrgäste innerhalb der Grenzen der Linie sicherzustellen

5. Teilnahme an DEFAS Bayern

Das Verkehrsunternehmen nimmt an DEFAS Bayern teil (Anlage 4)

6. Qualitätsmanagement

Das Verkehrsunternehmen hat den Landkreis unverzüglich über

- Betriebsvorkommnisse, die ein öffentliches Aufsehen erregen,
- Unfälle, bei denen ein Mensch schwer verletzt oder getötet worden ist oder
- Betriebsstörungen, die voraussichtlich länger als 24 Stunden dauern,
- Verspätungen von mehr als 30 Minuten
- und weitere gravierende Vorkommnisse, wie Belästigung von Fahrgästen und Übergriffe

telefonisch zu unterrichten. Bei Nichterreichbarkeit erfolgt die Unterrichtung per E-Mail.

Anlagen

- Anlage 1: Allgemeine Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen
- Anlage 2: Tariftafel
- Anlage 3: Haltestellen und Betriebszeiten
- Anlage 4: Technischer Anhang zum Datenüberlassungsvertrag (DÜV) für DEFAS Bayern